

HOCHSCHULE
HANNOVER
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 02/2019

Hannover, den 15.04.2019

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

<https://www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt>

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (M-Eng) an der Fakultät II der Hochschule Hannover	3
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication (IMC) der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	8
3. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) an der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover	14
4. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover	22
5. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BSW) mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover	29
6. Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover (HsH)	36

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
weiterbildenden Master-Studiengang
Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (M-Eng)
an der Fakultät II der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (PUE) an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover (HsH).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 3). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben habenoder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
- (2) Zusätzlich ist eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Die Erfahrung ist einschlägig, wenn eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, die in der Praxis üblicherweise den Abschluss eines Bachelorgrades im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrens-, Konstruktions-, Produktionstechnik, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Technischen Vertriebs oder vergleichbarem voraussetzt. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission, ob die berufliche Erfahrung einschlägig ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte im Falle

eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (Studienbeginn im WiSe / Ende WiSe 28.02.) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 3 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Studienplatzzusage erhalten und nur einen 6-semesterigen Bachelor-Abschluss mit 180 Credits vorweisen, müssen innerhalb des Master-Studiums – sofern nicht die Anerkennung anderweitiger Leistungen (Zusatzqualifikationen, berufspraktische Erfahrung oder Weiterbildungen) möglich ist, innerhalb des Master-Studiums 30 weitere Credits auf wenigstens Bachelorniveau erwerben. Darüber kann die Hochschule mit Bewerberinnen oder Bewerbern eine Vereinbarung treffen.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Stufe 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Stufe 4) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachführung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004. Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Ausgehend von der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a) gerundet auf eine Nachkommastelle werden aufgrund der weiterhin nach Absatz 2 zu berücksichtigender Kriterien für die Bewerberinnen und Bewerber Zulassungsnoten gebildet. Aus den so ermittelten Zulassungsnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Ermittlung der Zulassungsnoten gilt folgendes:

Kriterium	Verbesserung der Zulassungsnote
Eine über die Zugangsvoraussetzung hinausgehende einschlägige Berufserfahrung	von 1 Jahr um 0,1 Notenpunkt von 2 Jahren um 0,2 Notenpunkte von 3 Jahren um 0,3 Notenpunkte von 4 Jahren um 0,4 Notenpunkte von 5 Jahren und mehr um 0,5 Notenpunkte
Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen in studienrelevanten Inhalten	um 0,1 Notenpunkte
Einschlägige Auslandserfahrung	um 0,1 Notenpunkte
Ehrenamtliche Tätigkeit	um 0,1 Notenpunkte

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 ihren erfolgreichen Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters nachweisen und dies zu vertreten haben, erlischt.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf
 - c) Nachweise der sprachlichen Kompetenz nach § 2 Abs. 5
 - d) Beschreibung der aktuellen Berufstätigkeit und Nachweise über einschlägige Berufspraxis.
 - e) ggf. sonstige Nachweise, sofern diese für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät II aus Mitgliedern der Hochschule Hannover eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer- oder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe angehören müssen oder Mitglieder der HsH sind und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät II eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds

ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme der/des Vorsitzenden doppeltes Gewicht. Die Auswahlkommission wählt sich eine/n Vorsitzende/n.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission:
 - a) Sichtung der Bewerbungsschreiben
 - b) Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen gem. § 2
 - c) Erstellung der Rangliste
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät II einmal jährlich über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 15.01.2019

Genehmigung Präsidium: 11.03.2019

Genehmigung MWK: 25.03.2019

Verkündungsblatt Nr.: 02/2019 vom 15.04.2019

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den dualen Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication (IMC) der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den grundständigen dualen Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication der Fakultät III – Medien, Information und Design der Hochschule Hannover. Sie regelt die Zulassung nach Maßgabe der Ordnung zum Studium grundständiger, örtlich zulassungsbeschränkter Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover-Allgemeiner Teil (ZuIO-BA, TI.A).

§ 2

Hochschulzugang

- (1) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang sind im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) § 18 geregelt. Darüber hinaus ist die Anmeldung für eine Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin oder zum Gestaltungstechnischen Assistenten an einer kooperierenden berufsbildenden Schule sowie der Nachweis eines Vertrages über die verpflichtenden Praktika oder einer vorvertraglichen Vereinbarung mindestens über die Dauer der ersten beiden Semester erforderlich.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze zu 90 von Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4), im Übrigen nach Wartezeit vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet das Auswahlverfahren nicht statt.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) Der Bachelor-Studiengang Integrated Media & Communication beginnt jeweils jährlich zum Wintersemester. Bewerbungsstichtag ist der 15.07. Anmeldetermin für das vorgeschaltete hochschuleigene Auswahlverfahren ist der 15.05..

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - Lebenslauf
 - Arbeitsproben zu Medienproduktion aus freier gestalterischer Tätigkeit und/oder Schule und/oder einem Praktikum und/oder Berufsausbildung und/ oder einem Arbeitsverhältnis bzw. freiberuflicher Tätigkeit.
 - Nachweise über Auslandserfahrung soweit vorhanden
 - Nachweis der Anmeldung zu einer Ausbildung zur Gestaltungstechnischen Assistentin oder zum Gestaltungstechnischen Assistenten an einer berufsbildenden Schule
 - Nachweis einer vorvertraglichen Vereinbarung für ein Praktikumsverhältnis mindestens für die Dauer eines Studienjahres bis spätestens 31.08. (Anlage)
- (2) Vom Unternehmen/Organisationen ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die auch die weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, müssen sich zunächst zum hochschuleigenen Auswahlverfahren (§§4 ff) anmelden. Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss bis zum 15.05. bei der Hochschule Hannover eingegangen sein.
Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (in der Regel bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni- Assistent einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet Auftritt des Dezernates III-Studierendenverwaltung- informiert.
- (3) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) 50 vom Hundert der Studienplätze, die im hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben werden, werden allein anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (2) Die weiteren 50 vom Hundert der Studienplätze, die im hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben werden, werden anhand der Note der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit der von der Hochschule festgestellten besonderen Eignung vergeben. Die besondere Eignung wird in einem Auswahlgespräch festgestellt.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der nach § 4 Abs. 2 zu vergebenden Studienplätze beschränkt. Die Teilnahme richtet sich nach einer Rangliste, die nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung erstellt wird.

- (2) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Bewerbungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation sowie auf konzeptionelle und gestaltungstechnische Eignungsparameter wie folgt:
- a) Feststellung der besonderen Eignung durch Befragung zur Motivation im Bewerbungsgespräch anhand folgender Beurteilungskriterien:
 - Intensität der Auseinandersetzung mit dem Studiengangprofil und den Berufsperspektiven
 - Verknüpfung des Studiengangprofils mit den persönlichen Neigungen, der reflektierten Vorerfahrung, dem Qualifikationsstand und den Karrierezielen in Organisationen, Unternehmen und Agenturen
 - b) Feststellung der besonderen Eignung durch fachspezifische Fragen, die den erworbenen Kenntnisstand überprüfen anhand folgender Beurteilungskriterien:
 - Kenntnisse zu Design- und Entwurfstraditionen und -strategien
 - Kenntnisse zu Zielgruppen und Zielsetzungen für den Einsatz von Kommunikationsmedien in PR, Unternehmenskommunikation und Marketingkommunikation
 - Kenntnisse zu Medienproduktionstechnik und -software in den Bereichen Interaktive Medien (Web), Bewegtbild, Fotografie und Print
 - c) Reflexion von Arbeitsproben. Dies können Medienproduktionen aller Art sein, aber auch andere gestalterisch-technische Leistungen. Bei den Arbeitsproben ist der jeweilige Anteil der eigenen Leistung auszuweisen anhand folgender Beurteilungskriterien:
 - Vielseitigkeit und Spektrum der Arbeitsproben im Hinblick auf Medienformen und Themen
 - Grad der Selbstständigkeit, Originalität und Kreativität in Idee, Entwurf und Umsetzung
 - Adäquater Einsatz der Gestaltungsmittel und handwerklich-technische Qualität der Umsetzung
- (3) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von 15 bis 25 Minuten.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Ist die Bewerberin oder der Bewerber ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen

Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 6

Bemessung der Note nach Auswahlgespräch

- (1) Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen folgende Punkte:
- | | |
|----------------------|----------|
| sehr gut geeignet | 6 Punkte |
| gut geeignet | 4 Punkte |
| weniger gut geeignet | 2 Punkte |
| nicht geeignet | 0 Punkte |
- (2) Die Note der Auswahlentscheidung nach § 4 Abs. 2 wird danach wie folgt berechnet. Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Abs. 1 und der Bewertung des Auswahlgespräches nach § 6 Abs. 1 wird eine Rangliste gebildet, indem die Note der Hochschulzugangsberechtigung für jeden gem. § 6 Abs. 1 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert wird. Besteht Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 7

Auswahlkommission

- (1) Für das Zulassungsverfahren bildet die Fakultät III eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen wenigstens zwei Mitglieder der Fakultät III sind. Zusätzlich können Vertreter von Unternehmen/Organisationen, die als Praxispartner mit dem Studiengang zusammenarbeiten und Vertreter der MMbbS als externe Mitglieder mit beratender Stimme von der Auswahlkommission zugelassen werden.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss Fakultätsrat: 22.09.2015

Beschluss Präsidium: 19.10.2015

Genehmigung MWK: 13.11.2015

Verkündungsblatt Nr. 14/2015 vom 30.11.2015

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 15.01.2019

Beschluss Präsidium: 11.02.2019

Genehmigung MWK: 25.03.2019

Verkündungsblatt Nr.: 02/2019 vom 15.04.2019

Vorvertragliche Vereinbarung

Zwischen dem Unternehmen

(Name und Anschrift)

und

Frau/Herrn
(im folgenden Bewerber/in genannt)

(Name und Anschrift)

§1 Präambel

Die oben genannten Parteien beabsichtigen, im Rahmen eines noch zu schließenden Kooperationsvertrages zwischen dem Unternehmen und der Hochschule Hannover, ein Praktikumsverhältnis für die Dauer von mindestens eines Studienjahres zu begründen.

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

Diese Absichtserklärung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Kooperationsvertrag zustande kommt und der/die Bewerber/in einen Studienplatz im Studiengang Integrated Media & Communication an der Hochschule Hannover erhalten hat.

Ort, Datum

Unternehmen (Stempel, Unterschrift)

Ort, Datum

Bewerber/in (Unterschrift)

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) an der
Fakultät III – Medien, Information und Design der
Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Fernsehjournalismus (MTV) an der Fakultät III – Medien, Information und Design, Abteilung Information und Kommunikation der Hochschule Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Fernsehjournalismus ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben habenoder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

Als einschlägiges Studium gelten kommunikations- und medienwissenschaftliche Studiengänge (wie zum Beispiel Journalistik, Fotojournalismus etc.), medien- und kommunikationsbezogene künstlerisch-gestalterische Studiengänge oder ein vergleichbarer verwandter Studiengang. Im dem Masterstudiengang Fernsehjournalismus vorausgehenden Studium sollen fernsehjournalistische Kompetenzen im Umfang von in der Regel mindestens 12 ECTS erbracht worden sein. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).

Die positive Feststellung kann mit Auflagen verbunden sein, evtl. fachliche Defizite innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Für diesen Studiengang werden gem. § 1 Abs. 5 der vg. Rahmenordnung geringere sprachliche Anforderungen festgelegt (u. a. TestDaF 4 x 3/DSH 1/telc B 2 – mindestens abgeschlossene Mittelstufe -). Private Sprachnachweise werden nicht anerkannt. Die darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat jedoch keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens 16-wöchiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten fernsehjournalistische Tätigkeiten in Redaktionen von Verlagshäusern, Sendeanstalten, Produktionsfirmen sowie im Ausnahmefall auch in überregional arbeitenden, mehrfach besetzten Journalistenbüros.
- (5) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (28.02) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelorzeugnis ist bis zum 31.03. der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Fernsehjournalismus beginnt jährlich zum Wintersemester.
- (2) Die schriftliche Bewerbung zum hochschuleigenen Auswahlverfahren muss mit den gem. Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der Regel bis zum 29. April bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen bereits vorab (i.d.R. bis Mitte März) zur Prüfung bei Uni-Assist einreichen. Über den genauen Termin wird im Internet-Auftritt des Dezernats III – Studierendenverwaltung – informiert.

- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Tabellarischer Lebenslauf
 - b) Ausdruck der Online Bewerbung
 - c) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2 bis 4
 - e) Motivationsschreiben (max. zwei Seiten)
 - f) Max. drei fernsehjournalistische Arbeitsproben aus Studium, Praktikum oder Freier Mitarbeit
 - g) ggf. Nachweis über studien- oder berufsbezogene Auslandserfahrung
 - h) ggf. frankierte und adressierte Postkarte als Eingangsbestätigung

Hinweise: Keine Folien oder Schnellhefter (Unterlagen werden gelocht!)

Alle eingereichten Unterlagen müssen nur in einfacher Ausführung vorliegen, sie werden bei positivem Auswahlbescheid an die Zulassungsstelle weitergeleitet.

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins und des darauffolgenden Wintersemesters.

- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Auswahl- und Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Aufnahmeverfahren wird auf das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze beschränkt.
- (2) Im Auswahlverfahren soll die besondere fernsehjournalistische Eignung durch die Beantwortung fachspezifischer Fragen und die Lösung fachspezifischer Probleme, die dem im ersten Studium in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisstand entsprechen, überprüft werden. Das schließt die Reflexion über Produktion, Gestaltung und Umsetzung der eingereichten journalistischen Arbeitsproben ein. Das Auswahlverfahren erstreckt sich darüber hinaus auf die Motivation für die Aufnahme des Studiums und des Berufswunsches fernsehjournalistisch zu arbeiten sowie auf die nachfolgend beschriebenen Eignungsparameter.

- a) Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion der fachspezifischen Voraussetzungen basierend auf Motivationsschreiben und Einzelgespräch im Bereich Motivation folgende Punkte:

sehr gut geeignet	4 Punkte
noch sehr gut geeignet	3 Punkte
gut geeignet	2 Punkte
noch geeignet	1 Punkt

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- b) Feststellung der Teamfähigkeit durch Bewertung einer knapp einstündigen Gruppenarbeit. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach Abstimmung folgende Punkte:

sehr gut geeignet	4 Punkte
noch sehr gut geeignet	3 Punkte
gut geeignet	2 Punkte
noch geeignet	1 Punkt

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- c) Feststellung der Fähigkeit, journalistische Texte zu verfassen. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach Abstimmung folgende Punkte:

sehr gut geeignet	4 Punkte
noch sehr gut geeignet	3 Punkte
gut geeignet	2 Punkte
noch geeignet	1 Punkt

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- d) Feststellung der besonderen fernsehjournalistischen Eignung durch die Bewertung der eingereichten, nachzuweisenden, journalistischen Arbeitsproben. Die Mitglieder der Auswahlkommission vergeben nach ausführlicher Diskussion folgende Punkte:

sehr gut geeignet	6 Punkte
noch sehr gut geeignet	5 Punkte
gut geeignet	4 Punkte
noch gut geeignet	3 Punkte
noch geeignet	2 Punkte
kaum geeignet	1 Punkt

Bei Uneinigkeit der Kommissionsmitglieder wird ein Durchschnittswert gebildet.

- e) Feststellung von studienfach- bzw. berufsspezifischer Auslandserfahrung:

länger als vier Monate	2 Punkte
zwei bis vier Monate	1 Punkt
ohne Erfahrung	0 Punkte

Hier zählt ausschließlich spezifische Erfahrung: Schüleraustausch z.B. zählt nicht.

- (3) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses nach § 2 Abs. 1 und der Bewertung des Auswahlgesprächs nach § 4 Abs. 2 a) bis e) wird eine Rangliste gebildet, in dem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 4 Abs. 2 a) bis e) festgestellten Punkt um 0,03 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs.5 ihren erfolgreichen Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters nachweisen und dies zu vertreten haben, erlischt.

§ 5

Auswahlgespräch

- (1) Im Auswahlseminar soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass er oder sie für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Es gelten folgende Grundsätze.
- (2) Das Auswahlseminar wird in der Regel der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli an der Hochschule durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig eingeladen. Wiederholungstermine werden ausgeschlossen.
- (3) Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils verschiedene Aufgaben durch: eine Gruppenaufgabe, das Verfassen eines journalistischen Textes und ein Einzelgespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten. Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Teamaufgabe und des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Termin nicht erscheint, ist eine Punktevergabe und in der Folge eine Notenverbesserung nicht möglich.

§ 6

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Fernsehjournalismus

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät III – Medien, Information und Design eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

- (3) Der Auswahlkommission kann zusätzlich ein stimmberechtigtes externes Mitglied angehören. Dieses Mitglied muss durch Studium und/oder Beruf einschlägig ausgewiesen sein.
- (4) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Auswahlkommission wählt sich einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (6) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2
 - c) Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlgespräch gemäß §§ 4 und 5
 - d) Führen des Auswahlverfahrens gemäß §§ 4 und 5
 - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (7) Falls die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 4 zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs nicht erfüllt sind, kann die Kommission die Zulassung mit Auflagen verbinden, die die Dauer und Qualität der noch abzuleistenden Praktikumszeiten betreffen. Diese sind in dem Bescheid nach § 7 festzuhalten.
- (8) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät III – Medien, Information und Design nach Abschluss des Vergabeverfahrens über den Verlauf und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Genehmigung des MWK vom 27.10.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

1. Änderung:

Beschluss Präsidium: 6.2.2012
Genehmigung MWK: 28.2.2012
Verkündungsblatt Nr. 3/2012 vom 3.4.2012

2. Änderung:

Beschluss Präsidium: 25.03.2019
Genehmigung MWK: 05.04.2019
Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik
und Soziale Arbeit (BRS)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung, abschließt (siehe § 18 Allgemeiner Teil),
 - und
 - einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt.

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BRS-103 bis BRS-220 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul BRS-101 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul BRS-102.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BRS-205, BRS-207 bis BRS-214 und BRS-216 bis BRS-220 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts. Satz 1 gilt nicht für die Modulprüfung im Modul BRS-111.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulprüfung in Modul BRS-212 ist die Abgabe des Berichts in Modul BRS-111.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird
 - und der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, wahrgenommen wird.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im achten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 17 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,
 - die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende/Lehrender der Fakultät V sein. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist eine Workload von 450 Stunden (= 15 CR) vorgesehen.

§ 6

Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 10 der Immatrikulationsordnung möglich. Die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend der Anzahl der Teilzeitsemester.

§ 7

Studiensemester im Ausland

- (1) Die Fakultät begrüßt den Erwerb von Credits durch Studiensemester im Ausland.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten) sind anzuerkennen, sofern sie in einem „learning agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.
Bis zu drei im Ausland absolvierte Semester können auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 8

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

Neufassung:

Genehmigung Präsidium: 15.9.2008

Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:

Genehmigung Präsidium: 31.8.2009

Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 27.4.2010

Genehmigung Präsidium: 18.4.2011

Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.5.2011

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013

Genehmigung Präsidium: 21.7.2014

Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

4. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 03.2.2015

Genehmigung Präsidium: 01.4.2015

Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.4.2015

5. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 16.5.2018

Genehmigung Präsidium: 02.7.2018

Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.7.2018

6. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat: 02.10.2018

Genehmigung Präsidium: 25.3.2019

Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019

Bachelor Studiengang Religionspädagogik und Soziale Arbeit (BRS)

Erster Studienabschnitt													Anlage B1		
Pflichtmodule 1. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SL	Prüfungsform	Gew.			
BRS-101	Einführung in das Studium und Erstsemesterprojekt	PF	15	0	BRS-101-01	Einführung in das Studium und zentrale Fächerperspektiven	PF	6	7		P	0			
					BRS-101-02	Projektorientiertes Lernen	PF	2	4						
					BRS-101-03	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	PF	4	4						
BRS-102	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	PF	15	0	BSW-102-01	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	PF	4	5		H	0			
					BSW-102-02	Arbeitsfelder und Arbeitsfeldanalysen	PF	4	2,5						
					BSW-102-03	Grundlagen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	PF	6	7,5						
BRS-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF	4	5	1	H, R	10			
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF	4	5						
BRS-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF	10	10		K/H	15			
					BSW-104-02	Ethik I	PF	4	5				1	0	
BRS-106	Handlungskonzepte und Methoden – Grundlagen	PF	15	15	BRS-106-01	Handlungstheoretische Grundlagen	WP	4	5		M, P	15			
					BRS-106-02	Seelsorge und Beratung I	PF	4	5		M				
					BRS-106-03	Gruppenarbeit I	WP	4	5		M, R, P				
					BRS-106-04	Ästhetische Kommunikation und Formen der Wahrnehmung	WP	4	5		BÜ, M				
					BRS-106-05	Sozialwirtschaft I	WP	4	5		K, M, P				
					BRS-106-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing	WP	4	5		BÜ, M, P				
					BRS-106-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung I	PF	4	5		1		BÜ, M		
BRS-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Praktikum	PF	2	10	1	B	0			
BRS-115	Theologie I	PF	15	15	BRS-115-01	Propädeutik und Hermeneutik	PF	4	5	1	H	15			
					BRS-115-02	Biblische Theologie	PF	4	5						
					BRS-115-03	Systematische Theologie	PF	4	5						
Σ=Cr /1. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			95												
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			95												

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2			
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt																
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SL	Prüfungsform	Gew.				
BRS-205	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BRS-205-01	Erleben, Lernen und Handeln im sozialen Kontext	PF	4	5		R, PF	10				
					BRS-205-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF	4	5							
BRS-207	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BRS-207-01	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	4	5		H, R	10				
					BRS-207-02	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	WP	4	5							
					BRS-207-03	Demokratie und (Sozial-)Politik	WP	4	5							
BSR-208	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF	4	5	1	H, K	10				
					BSW-208-02	Ethik II	PF	4	5							
BSR-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BRS-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF	4	5		BÜ, R, M	10				
					BRS-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF	4	5							
BSR-210	Handlungskonzepte und Methoden - Vertiefung	PF	15	15	BRS-210-01	Selbst- und Praxisreflexion/Vertiefung spezifischer Kompetenzen	PF	4	5		P, M	15				
					BRS-210-02	Seelsorge und Beratung II	WP	4	5							
					BRS-210-03	Gruppenarbeit II	WP	4	5							
					BRS-210-04	Ästhetische Kommunikation und soziale Kulturarbeit	WP	4	5							
					BRS-210-05	Sozialwirtschaft II	WP	4	5							
					BRS-210-06	Gemeinwesenarbeit und Gemeinwesendiakonie	WP	4	5							
					BRS-210-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung II	WP	4	5							
BRS-212	Projekt	PF	15	0	BRS-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP	8	15		B, R, E, P, H	0				
					BRS-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP	8	15							
					BRS-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld Sozialer Arbeit	WP	8	15							
					BRS-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP	8	15							
BRS-213	Bachelorarbeit	PF	15	15	BRS-213-01	Bachelorarbeit	PF	2	15		BAA	15				
BRS-214	Fachwissenschaftliche Perspektiven und professionelles Selbstverständnis	PF	15	15	BRS-214-01	Professionelles Selbstverständnis für die Berufsorientierung	PF	4	10		MAP	15				
					BRS-214-02	Exemplarische Vertiefung aus fachwissenschaftlicher Perspektive	PF	2	5							
BRS-216	Religionspädagogik und Diakonie I	PF	10	10	BRS-216-01	Grundlagen der Religions-/Gemeindepäd. und Diakoniewissenschaft	PF	4	5	1	E	10				
					BRS-216-02	Fachdidaktik	PF	3	5							
BRS-217	Klassische Felder kirchlichen Handelns	PF	15	15	BRS-217-01	Praktische Theologie	PF	4	5	1	E, BÜ	15				
					BRS-217-02	Konfirmandenarbeit	PF	4	5							
					BRS-217-03	Gottesdienst und Feier	PF	4	5							
BRS-218	Theologie II	PF	10	10	BRS-218-01	Theologie II	PF	7	10		H	10				
BRS-219	Religionspädagogik und Diakonie II	PF	10	10	BRS-219-01	Religions-/Gemeindepädagogik und Diakonie	PF	3	5		BÜ, PF	10				
					BRS-219-02	Christentum in gesellschaftlicher Pluralität	PF	3	5							
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			145													

Wahlmodul 2. Studienabschnitt																
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SL	Prüfungsform	Gew.				
BRS-220	Schulische Religionspädagogik	W	10	0	BRS-220-01	Einführung in die schulische Religionspädagogik	PF	4	5		E und BÜ	0				
					BRS-220-02	Schulpraxis	PF	1	5							
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			240													

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
SL	Studienleistung
SWS	Semesterwochenstunden
W	Wahlmodul
WP	Wahlpflichtmodul
B	Bericht
BAA	Bachelor-Arbeit
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
H	Hausarbeit
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation
PF	Portfolio
R	Referat

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit (BSW)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt
 - und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt (siehe § 18 Allgemeiner Teil).

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-103 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul BSW-101 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul BSW-102.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-207 bis BSW-210 sowie den Modulen BSW-212 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts. Satz 1 gilt nicht für die Modulprüfung im Modul BSW-111.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulprüfung in Modul BSW-212 ist die Abgabe des Berichts in Modul BSW-111.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, wahrgenommen wird.
- (7) Für das im Rahmen von BSW-111 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,

- die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn:
1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 6

Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover. Die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend der Anzahl der Teilzeitsemester.

§ 7

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 15.09.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:
Genehmigung Präsidium: 31.08.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 27.04.2010
Genehmigung Präsidium: 18.04.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.05.2011

3. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.07.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

4. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 03.02.2015
Genehmigung Präsidium: 01.04.2015
Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.04.2015

5. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.5.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

6. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 02.10.2018
Genehmigung Präsidium: 25.03.2019
Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019

Bachelor Studiengang Soziale Arbeit (BSW)													
Erster Studienabschnitt											Anlage B1		
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt													
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SL	Prüfungsform	Gew.	
BSW-101	Einführung in Soziale Arbeit und Erstsemesterprojekt	PF	15	0	BSW-101-01	Einführung in das Studium	PF	2	2		P	0	
					BSW-101-02	Projektorientiertes Lernen	PF	2	8				
					BSW-101-03	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	PF	5	5				
BSW-102	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	0	BSW-102-01	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	PF	4	5		H	0	
					BSW-102-02	Arbeitsfelder und Arbeitsfeldanalysen	PF	4	2,5				
					BSW-102-03	Grundlagen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	PF	6	7,5				
BSW-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF	4	5	1	H, R	10/125	
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF	4	5				
BSW-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF	10	10		K/H	15/125	
					BSW-104-02	Ethik I	PF	4	5			1	0
BSW-105	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BSW-105-01	Erleben, Lernen und Handeln im sozialen Kontext	PF	4	5		R, PF	10/125	
					BSW-105-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF	4	5				
BSW-106	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Grundlagen	PF	15	15	BSW-106-01	Handlungstheoretische Grundlagen	PF	4	5		M, P	15/125	
					BSW-106-02	Beratung (Grundlagen)	WP	4	5		BÜ, M, P		
					BSW-106-03	Gruppenarbeit (Grundlagen)	WP	4	5		BÜ, M, P		
					BSW-106-04	Ästhetische Kommunikation und Formen der Wahrnehmung (Grundlagen)	WP	4	5		BÜ, M		
					BSW-106-05	Sozialwirtschaft (Grundlagen)	WP	4	5		K, M, P		
					BSW-106-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Grundlagen)	WP	4	5		BÜ, M, P		
					BSW-106-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Grundlagen)	WP	4	5		BÜ, M, P		
BSW-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Begleitetes Blockpraktikum	PF	2	10	1	B	0	
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90										

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2		
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SLS	Prüfungsform	Gew.			
BSW-207	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-207-01	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	4	5		H, R	10/125			
					BSW-207-02	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	WP	4	5						
					BSW-207-03	Demokratie und (Sozial-)Politik	WP	4	5						
BSW-208	Normative Grundlagen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF	4	5	1	H, K	10/125			
					BSW-208-02	Ethik II	PF	4	5						
BSW-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BSW-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF	4	5		BÜ, R, M	10/125			
					BSW-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF	4	5						
BSW-210	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Vertiefung	PF	15	15	BSW-210-01	Selbst- und Praxisreflexion	PF	4	5		BÜ, M, P BÜ, M, P P, M K, M, P BÜ, M, P BÜ, M, P	15/125			
					BSW-210-02	Beratung (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-03	Gruppenarbeit (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-04	Ästhetische Kommunikation und soziale Kulturarbeit (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-05	Sozialwirtschaft (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Vertiefung)	WP	4	5						
BSW-212	Projekt	PF	15	0	BSW-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP	8	15		B, H, R, P	0			
					BSW-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP	8	15						
					BSW-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	WP	8	15						
					BSW-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP	8	15						
BSW-213	Wissenschaftskolloquium und Bachelorarbeit	PF	15	15	BSW-213-01	Wissenschaftskolloquium	PF	2	3		BAA	15/125			
					BSW-213-02	Bachelorarbeit	PF		12						
BSW-214	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	15	15	BSW-214-01	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	6	15		MAP	15/125			
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			90												
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			180												

Zweiter Studienabschnitt													Anlage B2		
Wahlmodul 2. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SLS	Prüfungsform	Gew.			
BSW-215	Fremdsprachenkompetenzen	W	5	0	BSW-215-01	Fremdsprachenkompetenzen	PF	4	5		K, P	0			

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
SL	Studienleistung
SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtmodul
B	Bericht
BAA	Bachelor-Arbeit
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
H	Hausarbeit
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation
PF	Portfolio
R	Referat

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang
Social Work (MSW)
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover (HsH)**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 120 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts. Darüber hinaus stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

- (4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
- ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

§ 4

Master-Prüfung, Master-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des berufsbegleitenden konsekutiven Teilzeit-Master-Studiengangs abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrages durch den Prüfungsausschuss voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
 - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales sein muss.
- (5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die Master-Arbeit und das Kolloquium werden 25 Credits vergeben. Dies entspricht einem Workload von 750 Stunden.

§ 5

Ausnahmeregelungen

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Master of Arts im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B3 zugrunde. Auf begründeten Antrag vom Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.

- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Module allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Module länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Neufassung:

Beschluss des Fakultätsrats: Eingang 28.11.2008

Beschluss des Präsidiums: 24.11.2008

Verkündungsblatt Nr. 01/2009 vom 23.02.2009

1. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 30.06.2009

Genehmigung Präsidium vom 31.08.2009

Verkündungsblatt Nr. 09/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 10.05.2011

Genehmigung Präsidium vom 20.06.2011

Verkündungsblatt Nr. 07/2011 vom 23.08.2011

3. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 10.01.2017

Genehmigung Präsidium vom 12.06.2017

Verkündungsblatt Nr. 06/2017 vom 05.07.2017

4. Änderung:

Beschluss Fakultätsrat vom 08.01.2019

Genehmigung Präsidium vom 25.03.2019

Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019

Konsekutiver berufsbegleitender Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW)

Pflichtmodule													Anlage B3	
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M PF/WP	Cr ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art TM PF/WP	Arten der Prüfungsleistung	Gew. TM	Sem.	SWS	Cr TM		
MSW-301	Sozialarbeitswissenschaft (T-1)	PF	8	8/120	MSW-301-1	Forschung in sozialer Perspektive	PF	wahlweise M, H, R	4/120	1	2	4		
					MSW-301-2	Soziale Arbeit als Wissenschaft	PF		4/120	2	2	4		
MSW-302	Gesellschaft und Macht (T-2)	PF	12	12/120	MSW-302-1	Theorien zu Macht	PF	wahlweise M, H, R	4/120	3	2	4		
					MSW-302-2	Benachteiligte Gruppen			4/120	3	2	4		
					MSW-302-3	Sozialarbeit und -politik in Europa			4/120	4	2	4		
MSW-303	Quantitative Sozialforschung (E-1)	PF	8	8/120	MSW-303-1	Quantitative Sozialforschung 1	PF	K	4/120	1	2	4		
					MSW-303-2	Quantitative Sozialforschung 2			4/120	2	2	4		
MSW-304	Qualitative Sozialforschung (E-2)	PF	12	12/120	MSW-304-1	Qualitative Sozialforschung 1	PF	BÜ	4/120	1	2	4		
					MSW-304-2	Qualitative Sozialforschung 1			4/120	2	2	4		
					MSW-304-3	Praxisbezogene Sozialforschung			4/120	3	2	4		
MSW-305	Organisation und Gesellschaft (O)	PF	16	16/120	MSW-305-1	Rahmenbedingungen sozialer Organisationen	PF	wahlweise M, H, R	4/120	4	2	4		
					MSW-305-2	Theorien sozialer Organisationen			4/120	4	2	4		
					MSW-305-3	Methoden der Qualitätssicherung			4/120	4	2	4		
					MSW-305-4	Evaluation von Organisationen und Netzwerken			4/120	4	2	4		
MSW-306	Praxisforschung (P-1)	PF	24	24/120	MSW-306-1	Praxisforschung	PF	Prüfungsvorleistung: Bericht (allg.) und R	24/120	1,2,3	12	24		
MSW-307	Praxisforschung (P-2)	PF	16	16/120	MSW-307-1	Praxisforschung	PF	Prüfungsvorleistung: Bericht (allg.) und FB (Forschungsbericht)	16/120	4,5	8	16		
MSW-308	Mastermodul (M)	PF	24	24/120	MSW-308-1	Sozialarbeitswissenschaft im nationalen und internationalen Kontext	PF	H und M	4/120	4	2	4		
					MSW-308-2	Masterarbeit und mündliche Verteidigung			20/120	5 o. 6	0	20		
Σ=Cr / Pflichtmodule			120											

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 StundenHinweis: Gewichtung 0 bedeutet, dass die Prüfungsleistung **nicht** benotet wird.

Legende der Abkürzungen (Angaben zu Modulen und Teilmodulen, Prüfungsleistung):**Abkürzungen:****Art^M** (Art eines Moduls PF/WP)**Cr^M** (Credits eines Moduls)**Gew.^M** (Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote)**ArtTM** (Art eines Teilmoduls PF/WP)**CrTM** (Credits eines Teilmoduls)**Gew.TM** (Gewichtung der Teilmodule im Modul)**PF** (Pflichtmodul bzw. Pflicht-Teilmodul)**WP** (Wahlpflichtfach)**W** (Wahlfach)**SWS** (Semesterwochenstunden)**Sem.** (Empfohlendes Semester)**Arten der Prüfungsleistungen:****B** (Bericht)**BA** Bericht (allg.)**BAA** (Bachelor-Arbeit)**BU** Berufspraktikum**FB** (Forschungsbericht)**E** (Entwurf)**EA** (Experimentelle Arbeit)**EDR** (Erstellung und Dokumentation von**H** (Hausarbeit)**BÜ** (Berufspraktische Übung)**K** (Klausur)**KO** (Kolloquium)**KX** (Klausur mit exp. Arbeit)**M** (Mündliche Prüfung)**P** (Präsentation)**PA** (Projektarbeit)**PB** (Praxisbericht)**Pf** (Portfolio)**R** (Referat)**Weitere Inhalte und Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.****Zu Fragen bzgl. des Genehmigungsverfahrens wenden Sie sich an Frau Kandl und Herrn Zimmer / Dezernat III - Prüfungsordnungsmanagement.**